

## Förderrichtlinie des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

### ESF-Bundesprogramm „Berufsbildung für nachhaltige Entwicklung befördern. Über grüne Schlüsselkompetenzen zu klima- und ressourcenschonendem Handeln im Beruf (BBNE)“

Förderrunde 2015-2017/2018

Hinweis: Ergänzend zu dieser Richtlinie werden eine Übersichtstabelle sowie „Häufig gestellte Fragen“ veröffentlicht.

## 1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen der Programme

### 1.1 Zuwendungszweck

Als Herausforderung und Zielsetzung sind Nachhaltige Entwicklung und der Übergang zu einer CO<sub>2</sub>-armen, dem Klimawandel standhaltenden, ressourceneffizienten und damit umweltverträglichen Wirtschaftsweise auf europäischer Ebene mehrfach festgeschrieben. So ist die *Leitinitiative Ressourcenschonendes Europa* innerhalb der *Strategie Europa 2020* auf ein intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum ausgerichtet. Auf fondsübergreifender Ebene nimmt die für alle Europäischen Struktur- und Investitionsfonds geltende Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in Artikel 8 den Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung auf.

Für den Europäischen Sozialfonds ergänzt schließlich die ESF-Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 in Artikel 3 Absatz 2, dass der Sozialfonds zu Maßnahmen beiträgt, die durch die Verbesserung der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung den Umstieg auf eine solche Wirtschaftsweise unterstützen, indem sie es ermöglichen, Kompetenzen und Qualifikationen anzupassen, Arbeitskräfte höher zu qualifizieren und letztlich Arbeitsplätze in den Bereichen Umwelt und Energie zu schaffen.

Für die dauerhaft erfolgreiche Umsetzung einer CO<sub>2</sub>-armen, dem Klimawandel standhaltenden, ressourceneffizienten und umweltverträglichen Wirtschaftsweise werden zukünftig viele gut ausgebildete Personen mit zusätzlichen Qualifikationen benötigt. Die geplanten ESF-Maßnahmen im Bereich Umweltbildung und berufliche Qualifizierung sollen durch die Vermittlung von Schlüsselkompetenzen zu klima- und ressourcenschonendem Handeln im Beruf befähigen. In diesem Zusammenhang legt das Förderprogramm im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) mit Bezug zur UN-Dekade und dem Weltaktionsprogramm für Bildung für nachhaltige Entwicklung einen besonderen Schwerpunkt auf **Berufsbildung für nachhaltige Entwicklung (BBNE)**.

Neue Produktionsprozesse führen häufig auch zu veränderten Arbeitsabläufen. Berufsbilder und Anforderungsprofile verändern sich ebenso wie die Anforderungen an Qualifikationen und Kompetenzen. Hieraus erwachsen neue Herausforderungen und Aufgaben für Bildung, Ausbildung und das lebenslange Lernen.

Mit erweiterten Kompetenzen steigern sich die beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten jedes und jeder Einzelnen. Dies gilt gleichermaßen für das wachsende Geschäftsfeld der energetischen Bau- und Sanierungsmaßnahmen wie für viele andere Bereiche, die für einen Übergang zu einer CO<sub>2</sub>-armen, ressourceneffizienten und umweltverträglichen Wirtschaftsweise relevant sind.

Im Fokus des Programms BBNE stehen die Vermittlung von Wissen und Kompetenzen in zwei Handlungsfeldern (HF):

- Gewerkeübergreifende Qualifizierung für energetische Bau- und Sanierungsmaßnahmen: **Handlungsfeld 1 gwüq.**
- Jeder Job ist grün – Zugänge und Handlungsmöglichkeiten: **Handlungsfeld 2 jjig (unterteilt in zwei Projektarten HF 2.1 und HF 2.2.)**

Für die geplanten ESF-Interventionen werden folgende Ergebnisse erwartet:

- Im Allgemeinen: Beitrag zu Klima- und Ressourcenschutz sowie zur Erreichung der ESF-Querschnittsziele Gleichstellung von Frauen und Männern, Nichtdiskriminierung und Nachhaltige Entwicklung (Handlungsfeld gwüq und Handlungsfeld jjig).
- Praxisorientierte Vermittlung einer gewerkeübergreifenden Perspektive und Orientierungswissen zur energetischen Gebäudesanierung für Auszubildende über ihren Ausbildungsberuf hinaus – insbesondere in Form von informellen Lernangeboten (Handlungsfeld gwüq).
- Entwicklung und Erprobung von Fortbildungsangeboten für Ausbildungspersonal zu Methoden, wie die Schnittstellenproblematik zwischen den Gewerken praxisnah und zugeschnitten für die Zielgruppe der Auszubildenden **vermittelt** wird (Handlungsfeld gwüq).
- Maßnahmen, die praxisbezogen Einblicke in Berufsbilder und Arbeitsprozesse im Bereich einer ressourcenschonenden und klimafreundlichen Wirtschaftsweise geben und darüber die Attraktivität dieser Berufsbilder für junge Menschen steigern (Handlungsfeld jjig).

In den Handlungsfeldern werden **zwei Zielgruppen** erreicht, die in Verbindung mit den sogenannten zielwertrelevanten Outputindikatoren stehen (die Kürzel bezeichnen die entsprechenden Indikatorencodes):

- Jugendliche unter 25 Jahren (CO 06)
- Erwerbstätige (wie Auszubildende, Ausbildungspersonal, Fachkräfte des Handwerks; CO 05).

Diese Zielgruppen sind bei der Antragstellung anzugeben und bei den Teilnehmerwerten als Outputindikatoren zu erfassen. Es ist möglich, dass beide Merkmale bzw. Outputindikatoren auf eine/n Teilnehmer/in zutreffen.

Die Projektart Ausstellungen im Handlungsfeld jjiq adressiert als inhaltliche Zielgruppe junge Menschen, die vor der Berufswahl stehen bzw. die Berufswahl überdenken. Im Gegensatz zu Handlungsfeld gwüq und jjiq/Workcamp fällt diese Projektart in den sogenannten Bagatellbereich. Das bedeutet, es sind keine spezifischen Teilnahmedaten zu erfassen, entsprechend sind sie für die Teilnehmer-Zielwerterreichung nicht relevant.

Als **Ergebnisindikatoren** gelten neben den Gemeinsamen Output- und Ergebnisindikatoren gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 (Kürzel: Codes der Indikatoren)

- „In Projekten entwickelte und erprobte Module zur nachhaltigen Entwicklung in der Berufsbildung“ C6.1a (seR) bzw. C6.1b (Übg)
- „Teilnehmer/innen, die zur nachhaltigen Entwicklung in der Berufsbildung in einem der erarbeiteten Module qualifiziert bzw. in den Workcamps informiert werden“ C6.2a (seR) bzw. C6.2b (Übg).

Mit jjiq/Workcamps werden hauptsächlich Projekte für Jugendliche unter 25 Jahren (Outputindikator CO 06) adressiert. Junge Erwachsene, die etwas älter sind als 25 Jahre, können im Einzelfall teilnehmen, sofern der Schwerpunkt gewahrt bleibt und die Erreichung der Zielwerte gesichert ist.

## 1.2 Rechtsgrundlagen

Die Förderung des BBNE-Programms aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) erfolgt auf Grundlage

- der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates (ESF-Verordnung ESF-VO),
- der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (Allgemeine Strukturfondsverordnung AllgVO).



Jegliche delegierte Rechtsakte bzw. Durchführungsbestimmungen, die in Verbindung mit der Strukturförderung stehen und erlassen wurden bzw. noch erlassen werden, vervollständigen die rechtliche Grundlage.

Weitere Rechtsgrundlage ist das Operationelle Programm (OP) des Bundes für den ESF für die Förderperiode 2014-2020 (CCI: 2014DE05SFOP002). Die durch das BBNE-Programm geförderten Maßnahmen sind der Prioritätsachse C IV Investitionen in Bildung, Ausbildung, und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen (entspricht der Investitionspriorität 10iv und der Interventionskategorie Code 118) mit dem spezifischen Ziel C6 zugeordnet.

Der Bund gewährt zur Erreichung der unter 1.1 genannten Ziele Zuwendungen im Rahmen der Projektförderung nach Maßgabe der vorgenannten Richtlinien und Verordnungen, der §§ 23,44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) zur BHO und dem Verwaltungsverfahrensgesetz. Ein Rechtsanspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Der künftige Zuwendungsnehmer ist verpflichtet, die jeweiligen europäischen bzw. nationalen Rechtsvorschriften insbesondere des öffentlichen Vergaberechts einzuhalten.

## 2. Gegenstand der Förderung

### 2.1 Systematik

Um die im Zuwendungszweck genannten Wirkungsabsichten zu erreichen, können die im Folgenden beschriebenen Aktivitäten gefördert werden. Sie verteilen sich auf die **zwei Handlungsfelder (HF) gwüq und jjig**, wobei im Handlungsfeld **jjig zwei Projektarten** zur Auswahl stehen. Antragstellende müssen ihr Vorhaben zwingend einem der Handlungsfelder und im Handlungsfeld **jjig** auch eindeutig einer Projektart zuordnen.

### 2.2 Handlungsfeld 1 gwüq – Gewerkeübergreifende Qualifizierung für energetische Bau- und Sanierungsmaßnahmen

Die Klimaschutzziele der Bundesregierung, die Treibhausgasemissionen bis 2020 um mindestens 40 Prozent und bis 2050 um 80 -95 % gegenüber 1990 zu mindern, können nur erreicht werden, wenn das umwelt- und klimafreundliche Bauen und Sanieren, die energetische Quartiers- und Stadtentwicklung sowie die Energieeffizienz im Gebäudebereich Hand in Hand gehen. Klimafreundliches Bauen und Wohnen kann damit einen zusätzlichen Beitrag zur Emissionsminderung leisten und zu einer wichtigen Säule der Klimaschutzpolitik werden. Gleichzeitig betrifft kaum ein Bereich den Lebensalltag der Menschen so unmittelbar wie die Gebäude, in denen sie wohnen, arbeiten und ihre Freizeit verbringen.

Das angestrebte Ziel eines nahezu klimaneutralen Gebäudebestandes bis 2050 erfordert deshalb schon heute die richtigen Weichenstellungen.

Wichtiger Ansatzpunkt ist die energetische Gebäudesanierung sowie der Neubau energieeffizienter Gebäude. Sie berühren als komplexes Tätigkeitsfeld drei Merkmale einer klima- und ressourcenschonenden Wirtschaftsweise: Die Energieeffizienz, die erneuerbaren Energien (einschließlich innovativer Formen der Wärmeerzeugung) sowie die Rohstoff- und Materialeffizienz. Auf diese Weise – durch neue Produkte, Verfahren und Maßnahmen – tragen energetische Bau- und Sanierungsmaßnahmen zu einer ökologischen Modernisierung der Bauwirtschaft bei und leisten ihren Beitrag zur Umsetzung einer klima- und ressourcenschonenden Wirtschaftsweise.

Noch ist dabei die **gewerkeübergreifende Kooperation** in der energetischen Gebäudesanierung sowie dem Neubau energieeffizienter Gebäude unzureichend. Gleichzeitig bestehen zahlreiche Ansatzpunkte entlang der Wertschöpfungskette Beratung, Planung, Realisierung, Abnahme und Übergabe, Instandhaltung und Entsorgung. Sei es die Verbesserung der technischen Kenntnisse über die Schnittstellen zwischen Gebäudehülle und Gebäudetechnik oder die Entwicklung von Checklisten zur Verbesserung von Übergabesituationen und zur Abstimmung zwischen den beteiligten Gewerke. Nur wenn Gebäude beziehungsweise ganze Wohnquartiere als System begriffen werden, können in der Praxis die energetische Gebäudesanierung sowie der Neubau energieeffizienter Gebäude konsequent umgesetzt und die Klimaschutzbezogenen Ziele erreicht werden.

Mit dem Handlungsfeld gwüq sollen Schnittstellen zwischen den Gewerke gestärkt und die Kenntnisse und Fähigkeiten insbesondere der Auszubildenden zu gewerkeübergreifender Zusammenarbeit in energetischen Bau- und Sanierungsmaßnahmen in wesentlichem Maße befördert werden. Informelle und außerschulische Angebote bieten hierfür andere Lernmethoden und Ansatzpunkte als dies im schulischen Kontext der Fall ist.

Deshalb sollen praxisorientierte Module für informelle und außerschulische Lernformen entwickelt und erprobt werden, die es den Akteuren ermöglichen,

- über Praxis- und Projektphasen am Bau-/Sanierungsobjekt bzw. im Gebäudesystem im Sinne des informellen, selbstgesteuerten Lernens Orientierungswissen über die Schnittstellen des eigenen zu angrenzenden Gewerke zu erhalten,
- Auswirkungen der eigenen Tätigkeit auf die Arbeit anderer Gewerke zu berücksichtigen und ein gewerkeübergreifendes Qualitätsverständnis für die energetische Gebäudesanierung sowie den Neubau energieeffizienter Gebäude zu entwickeln,
- ein Verständnis für das "Haus als System" zu entwickeln,
- Infrastrukturen, Praktiken und Technologien über den Kleinbetrieb hinaus kennenzulernen.

Vorrangige Zielgruppe sind **Auszubildende**, denen am Objekt eine gewerkeübergreifende Perspektive zur energetischen Gebäudesanierung sowie dem Neubau energieeffizienter Gebäude vermittelt werden soll. Idealerweise mit hohem Peer-Learning-Anteil lernen sie

die Anforderungen eines Schnittstellenmanagements kennen und werden zur praktischen Kooperation mit anderen Gewerken befähigt. Sämtliche Maßnahmen dieses Handlungsfelds sollen zeitlich und inhaltlich ergänzend zur Erstausbildung erfolgen.

Zweite Zielgruppe ist **das Ausbildungspersonal der einzelnen Ausbildungsberufe**. Dieses soll dazu befähigt werden, ein ganzheitliches Verständnis für das Haus als energetisches System in der Ausbildung der einzelnen Bau-, Ausbau- und anlagentechnischen Berufe zu vermitteln.

Dafür sollen Module entwickelt und erprobt werden, die in ihrer Gesamtheit

- das Bildungspersonal eines Berufsfeldes befähigen, informelle und außerschulische Lernformen mit berufsübergreifenden Inhalten der energetischen Gebäudesanierung sowie des energieeffizienten Neubaus in den Ausbildungsprozess zu integrieren,
- auf die Weitergabe von Kompetenzen in den Bereichen Sanierungskoordination und Schnittstellenmanagement zielen sowie
- innovative Formen des Fachaustauschs zwischen den unterschiedlichen Akteuren der betrieblichen und überbetrieblichen Qualifizierung und Weiterbildung (Betriebe, Weiterbildungszentren, Berufsschulen, Berufskollegs) ermöglichen.

### ***Gefördert werden entsprechend die integrierte***

- a) **Entwicklung und Erprobung neuer praxisorientierter Module (z.B. anhand von Modellbaustellen)**, um gewerkeübergreifende Zusammenarbeit in der energetischen Gebäudesanierung und dem energieeffizienten Neubau bereits Auszubildenden sowie in geringerem Umfang auch Gesell/innen und Meister/innen zu vermitteln, sowie
- b) Entwicklung und Erprobung von Modulen zur **Weiterbildung des Ausbildungspersonals** zu Methoden, wie die Schnittstellenproblematik zwischen den Gewerken praxisnah und zugeschnitten auf die Zielgruppe der Auszubildenden vermittelt wird.

Alle Projekte im Handlungsfeld gwüq müssen beide genannten Aspekte in folgender oder vergleichbarer aufeinander aufbauender Form umsetzen:

- Zunächst werden durch den Antragsteller übergeordnete Module als Gesamtkonzept entwickelt, die als Grundlage für die Fortbildungen des Ausbildungspersonals dienen.
- Im nächsten Schritt werden diese Module erprobt: Dem Ausbildungspersonal werden in Schulungen die inhaltlichen und methodischen Fachkenntnisse vermittelt.
- Am Ende dieser Schulungen entwickelt das teilnehmende Ausbildungspersonal selbst Module, die als Grundlage für die Umsetzung der Aktivitäten mit den Auszubildenden dienen.

- Die entwickelten, praxisorientierten Module werden in einem letzten Schritt im Unterricht und auf „Modellbaustellen“ mit den Auszubildenden erprobt.

Sämtliche Prozesse sind schriftlich und bildlich zu dokumentieren. Zudem sind die finalen Module, wie unter Abschnitt 6 beschrieben, zur Verfügung zu stellen. Vgl. Übersichtstabelle für die Zielzahlen (Modul- und Teilnahmezahlen).

## 2.3 Handlungsfeld 2 jjiig – Jeder Job ist grün. Zugänge und Handlungsmöglichkeiten.

Wie viele zusätzliche Fachkräfte in welchen Bereichen in den nächsten Jahren für die dauerhaft erfolgreiche Umsetzung einer nachhaltigen, klimaschonenden Wirtschaftsweise - und damit auch der EU 2020-Strategie - tatsächlich benötigt werden, lässt sich wissenschaftlich nicht abschließend prognostizieren. Unbestritten ist: Es werden zukünftig viele gut ausgebildete Menschen mit zusätzlichen Qualifikationen benötigt, insbesondere im Hinblick auf die Frage, wie sich ihr Beruf ressourcensparend, sozial- und umweltverträglich ausüben lässt.

Die Anforderungen sind komplex, die Entwicklung und Etablierung von nachhaltigen und klimaschonenden und umweltverträglichen Produkten und Prozessen voraussetzungsreich. Das erfordert umfangreiches Wissen über die vielfältigen Verzahnungen – erworben in einer beruflichen Ausbildung oder in einem Studium. Die möglichen Berufsbilder sind dabei so zahlreich und vielfältig wie die Ansatzpunkte eines „Greenings“ von Produktions- und Arbeitsprozessen selbst.

Die Vielfalt an Akteuren und Berufsbildern zu zeigen und damit viele junge Menschen für eine grüne Berufs- oder Studienwahl zu begeistern, ist Ziel des Handlungsfelds jjiig. Viele Jugendliche und junge Erwachsene möchten auch beruflich an einer nachhaltigen, klimaschonenden Zukunft mitwirken. Doch bisher gibt es wenige Möglichkeiten, sich gebündelt, verständlich und mit praktischen Einblicken über die Palette der Berufsbilder und -zweige zu informieren. Welche Kenntnisse bringen mich wohin? Was kann ich studieren? Wie können Berufe und Berufswünsche von den gewünschten Prozessen und Produkten her gedacht werden? Wie kann ich erkennen, wer an Bereichen, die mir gefallen, eigentlich alles beteiligt ist? Und über welche Wege kann ein „Greening“ bestehender Berufe und Tätigkeiten erfolgen, welche Kompetenzen sind dafür notwendig und wie können diese vermittelt werden?

Das Programm soll Projekte fördern, die anhand dieser Leitfragen über die Vielfalt der Berufsbilder (Ausbildungen und Studiengänge) informieren und damit dazu beitragen, die Qualifizierung für Green Economy, Energiewende und Klimaschutz zu sichern und dem zu erwartenden Fachkräftemangel entgegenzuwirken. Zielgruppe dieses Handlungsfelds sind junge Menschen, die vor der Berufswahl stehen bzw. die Berufswahl überdenken.





Um eine möglichst große Reichweite zu erzielen, sind zwei Zugänge und damit zwei Projektarten vorgesehen: Ein an Fertigkeiten und Interessen orientierter **Ansatz der beruflichen Orientierung** (Projektart Workcamp) und ein an Optionen und Vernetzung orientierter **Ansatz der beruflichen Information** (Projektart Informationsausstellung). Anträge im Handlungsfeld jjiig müssen sich entsprechend jeweils einer Projektart eindeutig zuordnen.

Gefördert werden bei:

### **2.3.1 Projektart1 jjiig – Workcamp:**

Entwicklung und Erprobung von Modulen für praxisorientierte Angebote mit Workcamp-Charakter zu Bildung für nachhaltige Entwicklung in der beruflichen Bildung. Laufzeit in der ersten Förderrunde: 2015-2017.

Ziel ist es, Interessierten praktische Einblicke zu ermöglichen und damit Orientierungshilfe für Berufsbilder und das Greening von Berufen zu geben. Im Nebeneffekt sollen die Maßnahmen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu einer Aufnahme von handwerklichen Ausbildungen bzw. entsprechenden Studiengängen oder Fortbildungen motivieren.

Über mehrtägige/-wöchige Workcamps und vergleichbare Formate, die als Angebote informellen und außerschulischen Lernens konzipiert sind, soll den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Möglichkeit geboten werden, niedrigschwellig über einen begrenzten Zeitraum hinweg eine breite Palette möglicher beruflicher Richtungen auszuprobieren. Die Angebote stellen das Sich-Ausprobieren in verschiedenen Berufsbildern explizit in den Vordergrund, sollen den „Spaß am Planen und Entwickeln“ wecken und durch ihre thematisch breite Anlage aufzeigen, wie vielfältig und attraktiv zukunftsorientierte Jobs sind.

Die zeitlich begrenzten und geschlechterunabhängig konzipierten Maßnahmen sollen es ermöglichen, jenseits tradierter Zuordnungen herausfinden zu können, welches Berufsbild passen kann. Insbesondere Mädchen und Frauen sollen ermuntert werden, technisch-naturwissenschaftliche Richtungen einzuschlagen. Nur wenn in der Organisation der Maßnahme sichergestellt ist, dass die Teilnehmenden nicht im Vorhinein – sei es explizit durch Geschlecht, körperliche Konstitution, Vorbildung etc. oder durch implizite Aspekte – auf nur bestimmte Bereiche festgelegt werden, können kompakt verschiedene Berufsfelder ausprobiert und verborgene Talente geborgen oder bestehende gefestigt werden.

Die Angebote dürfen sich nicht auf ein reines Nachahmungslernen beschränken, sie müssen so angelegt sein, dass die Teilnehmenden die Vorgehensweisen gemeinsam entwickeln. Eine Altersdifferenzierung ist vorzunehmen, unterschiedliche Bildungsvoraussetzungen und Milieuunterschiede sind zu berücksichtigen. In Anlehnung an die europäische Jugendstrategie soll sich die konkrete Umsetzung am Peer-Learning orientieren. Zur Entwicklung von Ideen und Vorgehen sollen sowohl bei der Projektentwicklung im Vorfeld





als auch bei der Umsetzung vor Ort aktivierende und gestalterische Methoden wie beispielsweise „Design Thinking“ eingesetzt werden.

Um die Teilnehmenden auch nach dem Workcamp zu unterstützen und die motivierende und orientierende Wirkung aufrecht zu erhalten, sollte in den Projekten eine Betreuung im Nachgang dezidiert angelegt werden. Neben persönlicher Ansprache sind sowohl eine zentrale Hotline als auch – alternativ oder ergänzend – die Nutzung von Social-Media-Lösungen denkbar, um auch hier eine Peer-Beratung zu ermöglichen.

### **Rahmenvorgaben und Zielwerte**

Von dieser Projektart können in dieser Förderrunde insgesamt vier dreijährige Projekte gefördert werden, davon drei in Zielregion seR1 und eines in Zielregion Übg1. Anträge müssen sich jeweils einer Zielregion zuordnen. Bei der Projektumsetzung ist zu beachten, dass die gewählte Zielregion auch bei der Auswahl der Teilnehmenden eingehalten wird. Maßgeblich für die Zuordnung zu einer Zielregion sind der Ort der Durchführung und die Herkunft der Teilnehmenden. Der Sitz des Antragstellers ist für die Zuordnung unerheblich.

Jedes der vier Projekte soll während der Projektlaufzeit Teilnehmer/innen aus mindestens zwei Bundesländern adressieren, sodass insgesamt durch alle Projekte Veranstaltungen in mindestens acht Bundesländern realisiert werden. Die Zeitpunkte sollen so getaktet sein, dass die Ferien der benachbarten Bundesländer berücksichtigt werden und so Interessierte aus diesen Nachbarländern teilnehmen können. Im Antrag sind drei mögliche Bundesländer zur Auswahl zu nennen, die durch die Veranstaltungen im jeweiligen Projekt erreicht werden können. Die finale Aufteilung der Bundesländer ist in enger Abstimmung der Projekte untereinander sowie mit dem Fördergeber abzustimmen. Gleichzeitig ist eine Verzahnung mit regionalen Akteuren vorzunehmen.

Insgesamt müssen in dieser ersten Förderrunde 24 Module im Sinne pädagogischer Angebotsformate entwickelt (davon 18 in SeR1 und 6 in Übg1) und mindestens 960 zielwertrelevante Teilnehmer/innen erreicht werden (720 in SeR 1 und 240 in Übg1). Diese sind über Teilnahmefragebögen (vgl. FAQ sowie Fördergrundsätze des BVA) zu erfassen. Vgl. Übersichtstabelle für die Zielzahlen Modul- und Teilnahmezahlen.

Gefördert werden bei:

#### **2.3.2 Projektart 2 jjig – Informationsausstellung:**

Praxisorientierte Informationsangebote zum Greening von Berufsbildern und zu entsprechenden Zugängen zu diesen Berufen im Kontext Green Economy im Rahmen einer mobilen begehbaren Ausstellung außerhalb von Schulen. Laufzeit: 2015-2018.

Auf bundesweiten Informationsveranstaltungen mit Stopps auf Messen und vergleichbaren Anlässen außerhalb von Schulen soll eine „nachhaltige Lebenswelt“ mit dem Ziel gezeigt werden, die Berufe „hinter den Produkten“ (und Dienstleistungen etc.) kennenzulernen. Konzipiert entlang verschiedener Lebensbereiche wie Wohnen, Lernen, Arbeiten,



Produzieren, Freizeit soll eine begeh- und begreifbare Ausstellung praxisnah zeigen, wie einzelne Elemente entstehen, welche Berufsbilder daran beteiligt sind und wie sich diese nachhaltigen Produkte und Prozesse von konventionellen unterscheiden. Sie soll die vorhandenen Möglichkeiten darstellen, Gebäude, Produkte und Prozesse ressourcenschonend und klimafreundlich zu erstellen bzw. umzusetzen. Auf diese Weise soll sichtbar werden, wie nachhaltige Prozesse und Handlungen zu einer grüneren Wirtschaftsweise führen. Eng an der konkreten Lebenswelt orientiert soll ein zeitgemäßes Bild der beteiligten Berufsbilder greifbar werden.

Elemente wie eine angegliederte Werkstatt und ein Talente-Parcours, die einen höchstmöglichen unmittelbaren Erfahrungsanteil bieten sowie Workshops zu Genderfragen, Karrierechancen oder auch zu Imageaspekten von Berufsbildern können die Ausstellung ergänzen. Es sollen vielfältige Methoden und Formate (World-Cafe, Barcamp, Potentialanalyse etc.) eingesetzt werden.

Die Angebote sollen sich auch methodisch an der Zielgruppe der Jugendlichen orientieren, um ihnen möglichst vielfältige persönliche Kontakte zu den lokalen Unternehmen und so auch Informationen zu Praktikums- und Ausbildungsoptionen zu ermöglichen.

### ***Rahmenvorgaben und Zielwerte***

In dieser Projektart können insgesamt 5 vierjährige Projekte gefördert werden, davon vier in Zielregion seR1 und eines in Zielregion Übg1. Während der gesamten Laufzeit müssen in jedem Projekt insgesamt mindestens 120 Veranstaltungen ausgerichtet werden (d.h. 40/Jahr, wobei das erste Jahr als Vorbereitungsjahr angesetzt ist). Anträge müssen sich jeweils einer Zielregion zuordnen. Bei der Projektumsetzung ist zu beachten, dass die Orte der Informationsausstellungen im gewählten Zielgebiet liegen.

### **3. Zuwendungsempfänger**

Sämtliche im Rahmen des Programms geförderten Aktivitäten sind als nicht wirtschaftlich einzuordnen. Antragsberechtigt sind grundsätzlich die folgenden Organisationen und Institutionen, so lange sie im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben keine wirtschaftliche Tätigkeit ausführen und somit in diesem Kontext nicht als Unternehmen im beihilferechtlichen Sinne des Art.107 Abs.1 AEUV anzusehen sind.

- Handwerkskammern,
- Berufliche Schulen (Berufsschulen, Oberstufenzentren u.ä.),
- akademische Initiativen (insbesondere im Bereich Architektur, Produktdesign, Bauingenieurwesen, Berufsdidaktik und ähnliche),
- die Bildungs- und Kompetenzzentren des Handwerks,



- die Verbände des Handwerks, der Heizungswirtschaft, der erneuerbaren Energien und der Bauwirtschaft,
- Gewerkschaften und vergleichbare Einrichtungen,
- Vereine und Verbände
- Bildungsträger von Berufsvorbereitungsmaßnahmen und außerbetrieblichen Berufsausbildungsmaßnahmen.

Über die im Einzelfall bestehenden Anforderungen im Zusammenhang mit dem Europäischen Wettbewerbsrecht informiert das Bundesverwaltungsamt als Bewilligungsbehörde ausführlich im Rahmen des Antragsverfahrens.

Projekte können als Einzelprojekte oder in Form von Projektverbänden beantragt werden. Bei Projektverbänden fungiert eine Organisation als Antragsteller, weitere Aktivitäten von Projektpartnern gelten als Teilprojekte. Pro Projekt wird nur ein Zuwendungsbescheid erstellt. Die antragstellende Organisation ist für die Gesamtverwaltung der Mittel verantwortlich und kann Mittel für die Maßnahmen der Projektpartner an diese weiterleiten. Als Empfänger von Weiterleitungen sind Unternehmen im Sinne des Art.107 Abs.1 AEUV ausgeschlossen.

#### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Maßnahmen im Handlungsfeld gwüq dürfen als optionales Angebot ergänzend zur Ausbildung, jedoch nicht direkt an Berufsschulen und nicht während der Schulzeit stattfinden. Die Maßnahmen im Handlungsfeld jjig umfassen ausschließlich außerschulische Angebote. Bei jeglichen Förderprojekten im Rahmen des BBNE-Programms muss eine bundesweite Ausstrahlung und Übertragbarkeit von Ansätzen und Modellen gewährleistet sein.

Die Weiterführung eines bereits durchgeführten Projekts ist nicht möglich. Zu Aktivitäten aus anderen Förderprogrammen müssen klare Abgrenzungen vorgenommen werden.

Eine Abgrenzung der geförderten Projekte eines Handlungsfelds bzw. einer Projektart untereinander ist durch die jeweilige regionale Ausrichtung erfüllt/erreicht: Inhalte dürfen ähnlich sein, so lange die Projekte in der Gesamtheit das Ziel bundesweiter Aktivität erreichen und mit ihrem Beitrag die Erreichung der bei der jeweiligen Projektart (Abschnitte 2.2 und 2.3) bzw. in der Übersichtstabelle genannten Zielzahlen insgesamt sicherstellen. Die Förderung eines inhaltsähnlichen Projektes im Rahmen dieses BBNE-Programms ist somit explizit möglich. Eine Förderentscheidung berücksichtigt entsprechend auch die angemessene Verteilung der Durchführungsorte der Projekte im Bundesgebiet.

Die Gesamtfinanzierung des Projekts muss sichergestellt sein.



Die jährliche Aufteilung der Projektmittel in der ersten Förderrunde 2015-2017/2018 muss wie folgt strukturiert und im Finanzplan berücksichtigt werden (in Prozent der zuwendungsfähigen Projektgesamtausgaben):

Handlungsfeld	2015	2016	2017	2018
gwüq	25%	40%	35%	--
jjig/Workcamps	25%	40%	35%	--
jjig/Ausstellung	20%	25%	30%	25%

## 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Der Europäische Sozialfonds stellt für verschiedene sogenannte Zielregionen Europäische Zuschüsse mit unterschiedlichem prozentualen Anteil an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben zur Verfügung. Dieses prozentuale Maß, in dem die Förderung erfolgt, nennt man Interventionsatz.

Die Zielregionen samt Interventionsätzen sind in der Förderperiode 2014-2020 die Folgenden:

### **Stärker Entwickelte Regionen (seR) 1 und 2**

- seR 1: d.h. alte Bundesländer einschließlich Berlin ohne Region Lüneburg: Interventionsatz 50% (also 50% ESF-Anteil an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben)
- seR 2: Region Leipzig: Interventionsatz 50%

### **Übergangsregionen (Übg) 1 und 2:**

- Übg 1: d.h. neue Bundesländer ohne Berlin und ohne Region Leipzig: Interventionsatz 80%
- Übg 2: Region Lüneburg: Interventionsatz 60%

Die weiteren Mittel, in ihrer Gesamtheit die sogenannte nationale Kofinanzierung, setzen sich aus nationalen öffentlichen Mitteln sowie Eigenmitteln der Antragstellenden zusammen. Für das BBNE-Programm des BMUB trägt BMUB maximal 90% der notwendigen nationalen Kofinanzierung, die verbleibenden mindestens 10% sind von den Antragstellenden aufzubringen.

Region	seR 1	seR 2	Übg 1	Übg 2
ESF-Anteil	50%	50%	80%	60%
Anteil BMUB	45%	45%	18%	36%
Eigenmittel	5%	5%	2%	4%

Bei der Antragstellung muss ein Gesamtfinanzierungsplan vorgelegt werden, der die entsprechenden Anteile der Finanzierungen ausweist. ESF-Mittel und Kofinanzierung werden entsprechend bei Antragstellung als Gesamtheit beantragt. Der Eigenanteil kann in Form von Geldleistungen (Eigenmittel) oder durch den Einsatz eigener Sachmittel bzw. geldwerter Leistungen (z. B. Personalfreistellung) erbracht werden. Eigenmittel können grundsätzlich auch durch andere öffentliche Mittel (z.B. kommunale oder Landesmittel) und nicht-öffentliche Mittel Dritter erbracht werden, sofern diese Mittel nicht dem ESF oder anderen EU-Fonds entstammen. Nähere Hinweise zu den Möglichkeiten der Erbringung des Eigenanteils finden sich in den ESF-Fördergrundsätzen des BVA.

Die Laufzeit der Projekte beträgt bei gwüq und jjig/Workcamp je drei, bei jjig/Informationsausstellung vier volle Jahre.. Eine zweite Förderrunde für 2018-2021, in der Projekte aus gwüq und jjig/Workcamp gefördert werden können, ist angedacht.

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse als Anteilsfinanzierung auf Ausgabenbasis. Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben pro Projekt müssen für den jeweiligen Förderzeitraum mindestens 250.000 Euro betragen und dürfen die maximale Höhe von 2 Millionen Euro nicht überschreiten. Die Höhe der Zuwendung orientiert sich an dem Umfang des geplanten Projekts.

Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss sichergestellt sein.

Zuwendungsfähig sind erforderliche und angemessene:

- Personalausgaben
- Honorare
- projektbezogene Sachausgaben/Ausgaben für Reisekosten
- Ausgaben für projektbezogene Öffentlichkeitsarbeit und projektbezogene fachliche qualitative und quantitative Evaluierung als Beitrag der Gesamtevaluation



- Indirekte Ausgaben (z.B. Personalausgaben für Reinigung, Buchhaltung, Porto, Telefon, Versicherungen, Mieten, Mietnebenkosten)
- spezifische Materialkosten und Transporte für die Umsetzung der Modellbaustellen, Workcamps und Informationsausstellungen
- Standmieten im Rahmen der Informationsausstellungen

Es wird zwischen sog. direkten und indirekten Ausgaben unterschieden. Direkte Ausgaben sind Ausgaben, die nachweislich und ausschließlich im Rahmen der Projektdurchführung entstehen. Indirekte Ausgaben sind an sich förderfähige Ausgaben, die der Projektdurchführung nur mittelbar zugerechnet oder nur mit erheblichem Aufwand genau festgestellt und belegt werden können. Auf Grundlage der Nr. 2.3 der VV zu § 44 BHO und Art. 68 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 werden diese mit einem Pauschalsatz von 13% der direkten Ausgaben abgegolten. Die Anwendung dieser Pauschalierung entbindet nicht von der Einhaltung anderer europäischer oder nationaler Rechtsvorschriften, insbesondere des öffentlichen Vergaberechtes.

## 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die unter Ziffer 2 genannten Rechtsgrundlagen, soweit nicht im Bescheid Abweichungen zugelassen sind.

Abweichend von den Allgemeinen Nebenbestimmungen werden bewilligte Bundesmittel nicht im Abrufverfahren, sondern im Anforderungsverfahren ausgezahlt. Für das laufende Haushaltsjahr bewilligte Bundesmittel können zur Erstattung bereits geleisteter Ausgaben sowie für einen Zeitraum von bis zu sechs Wochen zur Vorfinanzierung von tatsächlich zu tätigenden Ausgaben angefordert werden. Die Auszahlung der Fördermittel aus dem ESF erfolgt grundsätzlich auf dem Erstattungsweg. Projektausgaben müssen daher zum überwiegenden Teil vorfinanziert werden. Weitere Hinweise zur Auszahlung von Zuwendungen finden sich in den ESF-Fördergrundsätzen des BVA.

### **Querschnittsziele**

Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich, bei der Förderung die Einhaltung der Querschnittsziele nach Artikel 7 und 8 der Allgemeinen Strukturfondsverordnung (EU) Nr.



1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 zu beachten: Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern, Nichtdiskriminierung und Nachhaltige Entwicklung. Das schließt die Vermittlung von Gender Mainstreaming- und Nichtdiskriminierungs-Grundsätzen an die Projektträger und Netzwerkpartner ausdrücklich mit ein. Die Einhaltung der Querschnittsziele durch die Fördernehmer wird in allen Verfahrensstufen überprüft.

BBNE trägt zu dem Querschnittsziel „Nachhaltige Entwicklung“ durch sein Gesamtprogramm bei. Hierfür verpflichten sich die Antragstellenden, sämtliche Materialien, Produkte, Verfahren, Vorgehen, Mobilität Catering etc. nach Kriterien der nachhaltigen Entwicklung auszuwählen, herzustellen sowie zu entsorgen. Spezifische Information zur nachhaltigen Beschaffung bietet <http://www.nachhaltige-beschaffung.info/>

Der Beitrag zum Querschnittsziel „Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern“ erfolgt durch die Konzeption der Maßnahmen, die in umfangreichem Maße dazu geeignet sein müssen, geschlechterspezifische Festlegungen im Vorhinein und in der Umsetzung zu vermeiden sowie in der Umsetzung das Querschnittsziel durch gezielte Aktivierung zu erreichen.

BBNE strebt auf Programmebene an, Frauen und Männer zu jeweils 50 % an Teilnahmen und am Budget zu fördern.

Für Hilfestellungen zur Umsetzung der Querschnittsziele hat BMAS eine Unterstützungsstruktur eingerichtet. Mehr Informationen unter [www.esf.de](http://www.esf.de)

### **Prüfung**

Nach den Allgemeinen Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid ist die Bewilligungsbehörde in dem dort niedergelegten Umfang berechtigt, die Verwendung der Zuwendung zu prüfen. Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91 und 100 der BHO zur Prüfung berechtigt. Des Weiteren sind aufgrund der Inanspruchnahme von ESF-Mitteln die Europäische Kommission einschließlich des Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF), der Europäische Rechnungshof, die ESF-Bescheinigungsbehörde des Bundes, die ESF-Prüfbehörde des Bundes und die ESF-Verwaltungsbehörde des Bundes entsprechend VO (EU) Nr. 1303/2013 und der ergänzenden delegierten Rechtsakte und Durchführungsbestimmungen prüfberechtigt.

### **Belegaufbewahrung**

Alle Belege sind nach Abschluss der Prüfung des Endverwendungsnachweises durch die Bewilligungsstelle vom Zuwendungsempfänger fünf Jahre aufzubewahren (gerechnet ab Datum des Prüfbescheides zum Endverwendungsnachweis), sofern nicht aus steuerlichen



Gründen oder weiteren nationalen Vorschriften (z.B. bei Gerichtsverfahren) längere Aufbewahrungsfristen bestimmt sind.

### ***Mitwirkung / Datenspeicherung***

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, im Rahmen der Finanzkontrolle durch die unter „Prüfung“ genannten Stellen mitzuwirken und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die im Zusammenhang mit den beantragten Zuwendungen stehenden Daten werden auf Datenträgern gespeichert. Damit die gegenüber der Europäischen Kommission bestehende Nachweisführung getätigter Projektausgaben und deren Prüfung durch die Prüfbehörde erfüllt werden können, ist es erforderlich, dass alle Ausgabebelege einschließlich der dazu gehörenden Zahlungsnachweise, ausgabebegründenden Verträge und Rechnungen in das elektronische Projektverwaltungssystem ZUWES eingescannt und gespeichert werden.

Mit seinem Antrag erklärt sich der Antragstellende damit einverstanden, die notwendigen Daten für die Projektbegleitung, -bewertung / Evaluation, Projektfinanzverwaltung und Prüfung zu erheben und zu speichern, so dass diese Daten an die beauftragten Stellen weitergegeben werden können. Die Erfüllung der Berichtspflichten und die Erhebung und Pflege der Daten sind Voraussetzung für den Abruf von Fördermitteln bei der Europäischen Kommission und deren Auszahlung an die Projektträger.

### ***Datenerfassung / Evaluation***

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, mit den Maßnahmen in erheblichem Maße zur Erreichung der Zielwerte beizutragen sowie die gemeinsamen Output- und Ergebnisindikatoren für ESF-Interventionen gemäß Anhang I der ESF-Verordnung (VO (EU) Nr. 1304/2013) und weitere programmrelevante Daten zu erheben und dem Zuwendungsgeber zu vorgegebenen Zeitpunkten zu liefern (Verarbeitung und Nutzung). Dazu erheben sie diese Daten bei den Projektteilnehmenden und am Projekt beteiligten Partnern. Insbesondere die Teilnehmenden werden durch den Projektträger über Notwendigkeit, Rechtmäßigkeit und Umfang der Datenerhebung und -verarbeitung informiert. Der Träger holt die entsprechenden Bestätigungen ein. Die Daten bilden die Grundlage für die Berichtspflichten der Verwaltungsbehörde an die Europäische Kommission. Zudem sind die Zuwendungsempfänger verpflichtet, mit dem für das Monitoring und die Evaluation des Programms beauftragten Stellen zusammenzuarbeiten. Insbesondere müssen sie die erforderlichen Projektdaten zur finanziellen und materiellen Steuerung in das von der Verwaltungsbehörde eingerichtete IT-System regelmäßig eingeben. Fehlende Daten können Zahlungsaussetzungen zur Folge haben.

### ***Liste der Vorhaben***

Die Zuwendungsempfänger erklären sich damit einverstanden, dass entsprechend Artikel 115, Abs. 2 der Allgemeinen Strukturfondsverordnung in Verbindung mit Anhang XII der Allgemeinen Strukturfondsverordnung (VO (EU) Nr. 1303/ 2013) mindestens folgende Informationen in einer Liste der Vorhaben veröffentlicht werden:



- Name des Begünstigten (Nennung ausschließlich juristischer Personen)
- Bezeichnung und Zusammenfassung des Vorhabens
- Datum von Beginn und Ende des Vorhabens und Datum der letzten Aktualisierung in der Liste der Vorhaben
- Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben des Vorhabens und des EU-Kofinanzierungssatzes pro Prioritätsachse
- Land, Postleitzahl des Vorhabens oder andere angemessene Standortindikatoren
- Bezeichnung der Interventionskategorie für das Vorhaben gem. Art. 96, Absatz 2, Unterabsatz 1 Buchstabe b Ziffer vi der ESF-Verordnung

### **Kommunikation**

Mit seinem Antrag verpflichtet sich der Antragstellende dazu, den Anforderungen an die Informations- und Publizitätsmaßnahmen der Begünstigten gemäß Anhang XII der Allgemeinen Strukturfondsverordnung (VO (EU) Nr. 1303/ 2013) zu entsprechen und auf eine Förderung des Programms durch den ESF hinzuweisen. Ergänzend verpflichtet sich der Zuwendungsempfänger, in geeigneter Form auf die Förderung durch das BMUB hinzuweisen und die Vorgaben zur Öffentlichkeitsarbeit einzuhalten, welche zu Beginn der Programmumsetzung durch das BVA bekannt gegeben werden. Insbesondere ist ein Konzept für eine professionelle, regional ausgerichtete Öffentlichkeitsarbeit, die für einen hohen Bekanntheitsgrad und angemessene Teilnehmezahlen sorgt, bereits bei der Antragstellung einzureichen.

Zudem erklärt er sich bereit, Informationen für eine zentrale Programm-Internetplattform zur Verfügung zu stellen.

Der Antragstellende verpflichtet sich außerdem, die in den Projekten entwickelten Module dem Zuwendungsgeber dauerhaft kostenlos und lizenzfrei als bearbeitbares Dokument sowie als PDF zwecks Veröffentlichung auf einer zentralen Internetseite sowie ggf. zwecks Druck zur Verfügung zu stellen und erlaubt dem Zuwendungsgeber, diese zu veröffentlichen. Sämtliche im Rahmen der Projektarbeit im Internet zugänglichen PDFs sollen nach Möglichkeit barrierefrei angeboten werden.

Für die Öffentlichkeitsarbeit sind alle Veröffentlichungen inklusive Internetseiten des Projekts mit dem gut sichtbar platzierten Hinweis zu versehen: „Dieses Projekt wird aus Mitteln des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit und aus dem Europäischen Sozialfonds der Europäischen Union gefördert.“ Spezifische Vorgaben für die grafische Darstellung des Förderhinweises finden sich in den Fördergrundsätzen des BVA.



### ***Erfahrungsaustausch / Wissenstransfer***

Der Zuwendungsnehmer verpflichtet sich, an einem programmweiten Erfahrungsaustausch in Form von Workshops und Fachkonferenzen sowie an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen.

## **7. Antragsverfahren**

Die Auswahl der Projekte erfolgt über ein einstufiges Antragsverfahren. Hierfür sind Anträge ab dem 10. Juni und bis zum 31. Juli 2015 in elektronischer Form über das Onlinesystem „Zuwendungsmanagement des Europäischen Sozialfonds“ (ZUWES) unter [www.zuwes.de](http://www.zuwes.de) einzureichen. Parallel sind die Anträge in schriftlicher Form unterschrieben innerhalb derselben Frist beim Bundesverwaltungsamt (BVA) einzureichen. Für die Einhaltung der Fristen ist der Poststempel maßgeblich. Verspätet eingehende oder unvollständige Förderanträge können nicht mehr berücksichtigt werden. Der beizufügende Ausgaben- und Finanzierungsplan, einschließlich der verbindlichen Erklärungen zur Erbringung des Eigenanteils des Vorhabens, muss für den gesamten Förderzeitraum aufgestellt werden. Aus den Erklärungen müssen die Unterstützungsleistungen und die Art und Höhe der Mittel hervorgehen, die zur Erbringung des Eigenanteils zur Verfügung gestellt werden.

Die Anträge werden vom BVA geprüft und beschieden. Ein Anspruch des Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Ausreichung der Bundesmittel erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel.

Dem BVA obliegen insbesondere die Information und Beratung der Antragstellerinnen/Antragsteller, die Prüfung der Anträge, die Bewilligung und Auszahlung der Zuwendungen sowie die Prüfung der Mittelverwendung (Verwendungsnachweisprüfung), die Berichterstattung und der Abschluss des Gesamtprogramms.

### ***Der Antrag muss Aussagen enthalten zu/r:***

- Ausgangslage und Zielsetzung
- geplanten handlungsfeldspezifischen Aktivitäten und deren Kohärenz zu vorhandenen bzw. geplanten Bundes- und Länderprogrammen im Handlungsfeld; Strategien zur geplanten Verstetigung erfolgreicher Ansätze
- Zusammenhang mit anderen geplanten Programmen
- Arbeits- und Zeitplan
- partnerschaftlichen Umsetzung
- dem geplanten Finanzrahmen (zur Aufteilung der Mittel vgl. Tabelle in Abschnitt 4 )

- Eignung des Antragstellers.

Die Bewertung der Anträge erfolgt unter Einbeziehung externer unabhängiger Fachgutachter/innen. Neben fachlichen Kriterien erfolgt eine Berücksichtigung der Länder als Projektstandorte. Zur Sicherstellung der Kohärenz mit Landesprogrammen werden die Länder im Rahmen des Auswahlverfahrens konsultiert.

## 8. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt mit dem Tag der Veröffentlichung auf [www.esf.de](http://www.esf.de) in Kraft.